

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 8. März 1962

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dietikon N 63

933. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung) Am 15. Januar 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. August 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fondli-, Schützen- und Studackerstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. Januar 1962 sind gegen den am 8. September 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Rekurse gegen die Baulinien an der Schützenstrasse und an der Studackerstrasse wurden am 17. November 1961 vom Bezirksrat abgewiesen.

Die Fondli- und die Schützenstrasse begrenzen das Quartierplangebiet Rainäcker, während die Studackerstrasse teilweise im Quartierplangebiet verläuft. Die Fondlistrasse verbindet die projektierte Studackerstrasse mit der Schützenstrasse, die Schützenstrasse führt von der Fondlistrasse zur Girhaldenstrasse und die Studackerstrasse liegt zwischen der Fondlistrasse und der Steilmürlistrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien der Studackerstrasse schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 294 vom 24. Januar 1957 genehmigten Baulinien an der Steilmürlistrasse an. Im Bereich der Einmündung in die Steilmürlistrasse werden deren Baulinien entsprechend der neuen Strassenführung abgeändert.

Die maximalen Steigungen betragen bei der Fondlistrasse 4,2 %, bei der Schützenstrasse 2,5 % und bei der Studackerstrasse 0,5 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 28. August 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fondli-, Schützen- und Studackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. März 1962.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

